

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Mit der Änderung der Landesverfassung soll die Amtszeit des Ministerpräsidenten begrenzt werden. Das Fehlen einer Beschränkung der Amtszeit des Ministerpräsidenten leistet langen Amtszeiten Vorschub. Dies befördert eine zu starke Machtfülle der und die Monopolisierung von Macht durch die Exekutivspitze. Damit einher geht die Schwächung der demokratischen Institutionen und Verfahren, die Aushebelung der Gewaltenteilung, eine zunehmende Distanz zu den Bürgern und letztlich die Beeinträchtigung der Legitimation des politischen Systems.

Die Landesverfassung von Baden-Württemberg enthält keine Regelung zur Begrenzung der Amtszeit des Ministerpräsidenten. Aufgrund der bei langen Amtszeiten zu erwartenden Missstände und Fehlentwicklungen ist in der Landesverfassung eine Amtszeitbegrenzung für den Ministerpräsidenten vorzuschreiben.

B. Wesentlicher Inhalt

In die Landesverfassung wird eine Regelung aufgenommen, die die Möglichkeit der Wiederwahl des Ministerpräsidenten nach einer Amtsdauer von 10 Jahren ausschließt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Artikel 46 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-
Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173),
die zuletzt durch Gesetz vom 26. Mai 2020 (GBl. S. 305)
geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Wer das Amt des Ministerpräsidenten bereits zehn Jah-
re innehatte, kann nicht wiedergewählt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in
Kraft.

15. 12. 2020

Gögel, Sänze
und Fraktion

Begründung

Die Landesverfassung von Baden-Württemberg enthält keine Regelung zur Begrenzung der Amtszeit des Ministerpräsidenten. Das Fehlen einer Amtszeitbeschränkung leistet langen Amtszeiten des Ministerpräsidenten Vorschub. Dies befördert eine zu starke Machtfülle der und die Monopolisierung von Macht durch die Exekutivspitze. Damit einher geht die Schwächung der demokratischen Institutionen und Verfahren, die Aushebelung der Gewaltenteilung, eine zunehmende Distanz zu den Bürgern und letztlich die Beeinträchtigung der Legitimation des politischen Systems.

Aufgrund der funktionalen Verschränkung der Gewalten im parlamentarischen Regierungssystem, bei der Landesregierung und Landtag zusammen die Regierungsgewalt ausüben, erhält der Ministerpräsident eine starke Machtposition im Verfassungsgefüge. Auch wenn es der Opposition obliegt, die Regierungsmehrheit zu kontrollieren, sind lediglich die den Ministerpräsidenten stützenden Regierungsfaktionen in der Lage, den exekutiven Machtanspruch einzugrenzen. Jedoch fördert die Verschränkung von Landtag und Landesregierung Netzwerke und Abhängigkeiten, die eine wirksame Begrenzung der Macht des Ministerpräsidenten durch die Regierungsfaktionen behindern. Hinzu tritt der Umstand, dass die Regierungsparteien kaum die Kontrolle der Regierung wahrnehmen und sich mit Kritik am Ministerpräsidenten, dessen Erfolg maßgeblich für ihren Wahlerfolg ist, zurückhalten. Die fehlende Beschränkung der Amtsdauer des Ministerpräsidenten leistet langen Amtszeiten des Ministerpräsidenten Vorschub und befördert somit die Monopolisierung der Macht.

Nicht nur die demokratischen Institutionen und Verfahren sowie die Gewaltenteilung sind durch unbefristete und lange Amtszeiten des Ministerpräsidenten beeinträchtigt. Es hat sich in der Vergangenheit auch wiederholt gezeigt, dass mit zunehmender Amtsdauer parlamentarisch verantwortlicher Regierungschefs die Fähigkeit demokratischer Institutionen schwindet, auf veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu reagieren. „Betriebsblindheit“ breitet sich aus, neue Ideen und Impulse werden unterdrückt, die Responsivität gegenüber sozialen Problemstellungen bzw. die Bürgernähe nimmt ab.

Aufgrund dieser bei langen Amtszeiten zu erwartenden Missstände und Fehlentwicklungen ist in der Landesverfassung eine Amtszeitbegrenzung für den Ministerpräsidenten vorzuschreiben.

Internationale Vorbilder wie die USA sind hierbei richtungsweisend. Seit dem Jahr 1951 begrenzt der 22. Zusatzartikel zur Verfassung die Amtszeit des Präsidenten auf maximal zwei Amtsperioden. Amtszeitbegrenzungen in Präsidialdemokratien wie den USA besitzen ihre Berechtigung und Notwendigkeit ebenso und umso mehr in parlamentarischen Demokratien. Während sich präsidentielle Demokratien durch die faktische Trennung von Exekutive und Legislative eher am Idealtypus orientieren, sind Amtszeitbegrenzungen durch die Zusammenarbeit von Parlamentsmehrheit und Regierung in parlamentarischen Demokratien von noch größerer Bedeutung.

Nach dem Vorbild einer von der Bayerischen Staatsregierung eingebrachten Verfassungsänderungsinitiative soll daher in Artikel 46 Absatz 1 der Landesverfassung eine Begrenzung der Amtszeit für das Amt des Ministerpräsidenten auf zehn Jahre eingeführt werden. Die Bayerische Staatsregierung begründete ihren zwar erfolglosen, aber unter dem Gesichtspunkt einer verbesserten Qualität des demokratischen Rechtsstaats berechtigten Vorstoß wie folgt (Bayerischer Landtag, Drucksache 17/21858): „Wer das Amt des Ministerpräsidenten bereits 10 Jahre inne hatte, kann danach nicht mehr wiedergewählt werden. [...] Die Begrenzung der Amtszeit ist so gewählt, dass sie einem Amtsinhaber hinreichend Zeit lässt, auch längerfristige politische Ziele wirksam zu verfolgen und umzusetzen. Durch die klare Begrenzung der höchstmöglichen Amtsdauer kann jedoch zugleich der politische Wettbewerb um das Amt belebt und stetig neu Raum für neue Ideen und Impulse eröffnet werden. Dadurch, dass die neue Regelung nicht die Amtszeit als solche auf höchstens 10 Jahre beschränkt, sondern eine Wiederwahl nach 10 Jahren Amtszeit ausschließt, wird erreicht, dass Amtsinhaber, die ausnahmsweise im Laufe einer Legislaturperiode gewählt wurden, nicht zwangsweise mitten im Laufe z. B. der übernächsten Legislaturperiode aus dem Amt scheiden,

sondern diese Legislaturperiode zu Ende führen können. Das dient der Handlungs- und Funktionsfähigkeit der Regierung und verhindert auch, dass sich ein solcher Regierungswechsel im Laufe von Legislaturperioden dauerhaft perpetuieren könnte, sobald er ein einziges Mal eingetreten ist. Die vorgesehene Beschränkung der Wiederwahl gilt nicht nur für eine sich unmittelbar anschließende, sondern auch für alle späteren Wahlperioden. Wer insgesamt, sei es auch mit Unterbrechungen, zehn Jahre das Amt des Ministerpräsidenten [...] inne hatte, kann also generell nicht erneut zum Ministerpräsidenten gewählt werden. Der Ministerpräsident hat sein Amt im Sinne der neuen Vorschrift „inne“, solange er die Amtsgeschäfte bis zur Vereidigung eines neuen Ministerpräsidenten geschäftsführend weiterführt. Auch Amtszeiten als Ministerpräsident vor dem Inkrafttreten der Verfassungsänderung sind zu berücksichtigen.“